



Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

- in der Fassung unter Berücksichtigung der dritten Änderungssatzung -

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 12 Disziplinarrechts-Neuordnungsgesetz v. 21.07.2006 (GVBl. I S. 394), der §§ 2, 10 KAG vom 17. März 1970, zuletzt geändert durch Art. 7b G zur Änd. der Hess.GemeindeO und and. G. v. 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 23 ff., 86, 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 31 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am 14.11.2011 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

Der folgende Text gibt die Satzung in der Fassung unter Berücksichtigung dieser Änderungssatzung wieder.

Präambel

Der Hochtaunuskreis erbringt für die Einwohner des Kreises nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen und qualifizierte Kinderbetreuungspersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Leistungen geregelt.

§ 1 Teilnahme, Umfang

(1) Es werden regelmäßig Betreuungsangebote mit frei wählbaren wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen 15 und 45 Wochenstunden angeboten.

(2) Bei im Einzelfall nachgewiesenem besonderem Betreuungsbedarf, z.B. bei der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder beruflich verursachter Betreuungsnotwendigkeit werden auch Betreuungsangebote von weniger als 15 und mehr als 45 Stunden je Woche angeboten.

§ 2 An- und Abmeldung

(1) Die An- und Abmeldung von Tageskindern kann zum 01. oder 15. eines Monats unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

(2) Die An- und Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie muss Name und Anschrift der Eltern, des verantwortlichen Elternteils oder einer sonstigen zur Anmeldung berechtigten Person, den Namen des Kindes und den Umfang der Inanspruchnahme nach § 1 enthalten.

§ 3 Kostenbeitrag

Für die Betreuung von Tageskindern nach §§ 23, 24 SGB VIII durch qualifizierte Tagespflegepersonen und Kinderbetreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in deren Räumen oder in den Räumen der Eltern werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder sonstigen sorgeberechtigten Personen erhoben, die Leistungen von Tagespflegepersonen oder Kinderbetreuungspersonen für das Kind in Anspruch nehmen.

§ 5 Höhe des Kostenbeitrags bei Tagespflege

(1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Stunde für eine Kindertagespflege 1,70 €.

(2) Soweit nachweislich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagespflege i.S.d. §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen oder in einer Tageseinrichtung betreut werden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut wird, um 50 %.

Soweit die Kindertagespflege für ein Kind ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für die Tagespflege um 50 %, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig eine Gebühr, ein Entgelt oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes von der Betreuung zu entrichten.

Im Falle einer nachgewiesenen Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen aus wichtigem Grund ist der Kostenbetrag für die ersten zehn Tage der Fehlzeit zu zahlen und zwar in der Höhe der mit der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

§ 5a Höhe des Kostenbeitrags bei Betreuung durch Kinderbetreuungspersonen

(1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Stunde für eine Betreuung im Haushalt der Eltern 0,85 €.

(2) § 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Erlass der Beiträge

(1) Ist die Belastung durch den Kostenbeitrag den Personen nach § 4 nicht zuzumuten, so ist der Kostenbeitrag auf schriftlichen Antrag zu erlassen.

Ob die Kostenbelastung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(2) Ist dem Kreis bekannt, daß der Kostenbetrag nicht zugemutet werden kann, insb. weil Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden, wird dieser den Kostenbeitrag nicht erheben.

§ 7
Zeitpunkt der Entstehung

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem das betreute Kind erstmals an der Tagespflege teilnimmt.

§ 8
Fälligkeit des Kostenbeitrags

Die Kostenbeiträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang des Bescheides über die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den 28.09.2009

Anm.: dritte Änderungssatzung Inkrafttreten 1.1.2012

Ulrich Krebs
Landrat